Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 372.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 29 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 10 Meßidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Berichte der Petitionencommißion.)

2. Die Generalversammlung der vier Munizipalitäten des Districts Blenio, Canton Bellenz, hat mit Verwunderung vernommen, daß ein gewisser Simon Pizotti als Deputirter der Mehrheit der Gemeinden des Districts Blenio eine Bittschrift dem gesetzgebenden Rathe eingesendet, und sich über das Verfahren der Munizipalitäten beschwert habe. Sie erklärt dem gesetzg. Rathe, daß Pizotti keineswegs ein Beauftragter für ein solches Geschäft weder von den Gemeinden noch vom Volke, war.

Da die Bittschrift des Pizotti dem Vollz. Rath ist überwiesen worden, so rathet die Pet. Commißion, auch diese demselben zu übersenden. Angenommen.

Am 19. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. May.

Präsident: Wyttenbach.

Folgendes Schreiben des B. Doctor Ebels wird verlesen, und dem Vollz. Rath mitgetheilt:

Bürger Stellvertreter! Der helvetische Botschafter in Paris hat mich mit dem Beschlusse bekannt gemacht, wodurch mir der gesetzgebende Rath das helvetische Bürgerrecht ertheilt. Empfangen Sie meinen Dank für diese Verfügung Ihrer Huld. Nichts konnte meiner Ehre schmeichelhafteres, nichts meinem Herzen willkommeneres begegnen, als Staatsgenosse eines Volkes zu werden, dessen mannhafte Sitte, dessen Wahrheit in Wort und Wandel ich beständig verehrt habe. Die glücklichsten Jahre meines Lebens sind in der Schweiz verflossen; ich bin mit diesem geliebten Lande in Denk- und Empfindungsverwandschaft getreten, seine Schiksale konnten mir nicht einen Augenblik fremd bleiben. Voll des aufrichtigsten Eifers übernehme ich daher zugleich mit den Rechten alle Bürgerpflichten welche Ihr huldreicher Beschluß mir auflegt. Die Vorsehung gebe Ihrem Wirken Gedeihen, und Seegen der helvetischen Republik. Empfangen Sie die Versicherung meiner innigsten Verehrung.

In geheimer Sitzung wird ein die Constitution betreffender Gegenstand behandelt.

Die Finanzcommißion erstattet über die den St. Galler Baumwollenspinnerey-Anstalten zu ertheilenden Patent einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Der Gesetzvorschlag über das für den dießjährigen Zehenden zu bezahlende Equivalent wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß durch den Beschluß vom 15. Herbstm. 1800 die bisher bestandenen Gesetze über den Loskauf der Zehnden eingestellt, und dadurch andre endliche Bestimmungen über diesen Gegenstand nothwendig geworden sind;

In Erwägung, daß die nähere Entwicklung solcher Bestimmungen die reifste Ueberlegung erheischt, mittlerweilen aber die Festsetzung dießfälliger Hauptgrundsätze von dringender Nothwendigkeit sey;

In Erwägung endlich, daß das Gesetz den rechtmäßigen Eigenthümern des Zehndens, bis auf erfolgenden Loskauf desselben, den Besitz ihrer jährlichen Nutzungen sichern soll;

verordnet:

1. Alle diejenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Winmonat 1798, welche die Zehndpflicht der nachste-

henden Produkte betreffen, so wie alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, sind durch gegenwärtiges Gesetz zurück genommen.

2. Von nun an sind und bleiben als loskäuflich erklärt: Die Zehnden von Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel, Waizen, Eichkorn, Haser, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen, Tabak, Miglio, Melgone, Grano Turco, Formento nero und panico, dann der Weinzehnden, der Heu- und Emdzehnden, und endlich alle in eine veränderliche und unveränderliche Summe Gelds umgeschaffenen Zehndgefälle.

Die Art und Weise des Loskaufs wird für diejenigen Fälle, wo der Eigenthümer und der Pflichtige sich nicht gütlich vergleichen könnten, ein besonderes Gesetz bestimmen.

3. Der dießjährige Zehnden aller in vorstehendem Artikel benannter Früchte soll sowohl dem Staate, als den Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen entrichtet werden, wie folgt:

a) Alle Zehnden des Staats, der Klöster, Stifter und übrigen Geistlichkeit sollen durch Veranstaltung der Verwaltungskammern von unpartheyischen, zu diesem Ende in Eid und Pflicht genommenen Männern geschäzt werden.

b) Alle übrigen Zehndbesitzer mögen dergleichen Schazungen selbst veranstalten: wofern aber zwischen ihnen und den Zehndpflichtigen hierüber Streit entstünde, werden die Verwaltungskammern solchen durch die von ihnen bestellten Schäzer entscheiden lassen.

c) Die Entrichtung des dergestalt geschäzten Zehndwerths geschieht bis auf Weihnachten des laufenden Jahrs, nach freyer Willkühr der Zehndpflichtigen, entweder in Natur oder in Geld, nach einem, in der ersten Woche vor St. Martinstag, von der administrativen Behörde jedes Cantons zu bestimmenden Mittelschlage.

d) Der Gesamtheit der Pflichtigen eines Zehndbezirks bleibt jedoch unbenommen, den dießjährigen Zehnden, anstatt nach vorbeschriebener Schazung, wie von Alters her durch wirkliche Ausstellung desselben zu entrichten.

e) Die bereits in eine fixe Geldsumme umgewandelten Zehndgefälle werden auch dieses Jahr entrichtet, wie von Alters her.

4. Alle dießjährigen Zehnden des Staats, der Klöster, Stifter und übrigen Geistlichkeit sollen durch die administrativen Behörden jedes Cantons bezogen, und vorzüglich zur Entschädigung der Besoldungen und Rückstände der Geistlichen und Schullehrer, so wie zur Unterstützung der Armen, verwendet werden.

5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Wir holen hier die zwey früheren Berichte des Finanzausschusses über das Zehendgeschäft, nach, die in vorhergehenden Sitzungen behandelt, und an die Commißion zurückgewiesen wurden.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mäßigung und Widerlegung schiefer Urtheile über die Auflagen. Von Wetsch, ehmaligem Representant.

So lange die Leidenschaften der Menschen sie nöthigen sich in Staatsgesellschaften zu vereinigen, um durch sie Sicherheit ihrer Rechte und des Eigenthums gegen jene zu begründen: so lange sind Bedürfnisse oder Kosten für diesen Zweck unvermeidlich, die von den Gliedern der Gesellschaft im Verhältniß ihres Nutzens, den sie hieraus ziehen, bestritten werden müssen.

Ohne Einkünfte kann kein Staat, keine Verfassung bestehen; sie sind die Seele, das Lebensprincip, die würkende Kraft, durch die der Staatszweck erhalten wird; — nur durch sie kann Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen Angriffe jeder Art kräftig geschüzt, und möglichstes Wohlseyn und das hohe Ziel der Menschheit — möglichste Ausbildung der sittlichen Natur — erreicht und bewürkt werden.

Da nun ohne Einkünfte kein Staat bestehen kann, so erhebt sich die Verwaltung und Besorgung der Einkünfte und Ausgaben zu einem besondern Zweig der Staatsverwaltung, der die Finanzpraxis genennt wird.

Dieser Theil der Staatsverwaltung beschäftigt sich ausschließlich mit der Oekonomie des Staats und er-